

Pilzsammeln nicht erlaubt?

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Pilzkunde = Bulletin suisse de mycologie**

Band (Jahr): **26 (1948)**

Heft 8

PDF erstellt am: **11.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-933999>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Pilzsammeln nicht erlaubt?

Unser Zivilgesetzbuch gestattet in Art. 699 jedermann das Betreten von Wald und Weide und die Aneignung wildwachsender Pilze. Dennoch erhielt einmal der glückliche Entdecker eines Fundortes von Riesenbovisten folgende Zeilen:

«Wir möchten Sie ersuchen, uns das Geld zu schicken für die Pilze, die Sie uns unerlaubter Weise weggenommen haben. Wir hätten Abnehmer gehabt für dieselben. Wenn wir bis am 22. dieses Monats kein Geld erhalten von Ihnen, werden wir Sie anzeigen. Wenn Sie auf Ihrer Wiese solche hätten, würden Sie auch zürnen, wenn sie von andern Leuten weggenommen würden.»

Unser Pilzfreund aber ließ sich nicht einschüchtern. Er fühlte sich durch den Art. 699 geschützt, und tatsächlich passierte nichts weiter. Für ihn war eben die Wiese mit den Riesenbovisten eine Weide, sogar eine Augenweide.

O. S.

LITERATUR UND BESPRECHUNGEN

J. Velenovsky: Monographia Discomycetum Bohemiae, Prag 1934. Band I (Text) 436 Seiten, Band II (Abbildungen) 31 Doppeltafeln mit Erklärungen.

Für die Bestimmung der Discomyceten steht dem Pilzfreund in der Regel nur eine recht lückenhafte Literatur zur Verfügung. Die klassischen Werke sind selbst in den größeren öffentlichen Bibliotheken selten vorhanden. Auf dem Büchermarkt sind aber auch zusammenhängende Darstellungen moderner Autoren nicht mehr erhältlich. Wenn daher die Geschäftsleitung uns eine Anzahl Exemplare der Monographie Velenovskys über die Discomyceten Böhmens sichern konnte, so wird der vorwärts strebende Pilzfreund die Gelegenheit gerne wahrnehmen. Die klimatischen Verhältnisse von Böhmen sind ja von den unsern nicht grundlegend verschieden.

In der Einleitung des Werkes in deutscher Sprache spricht der Verfasser auf 36 Seiten über systematische Beziehungen der Discomyceten, ihr Vorkommen und die Untersuchungsweise. Dann folgen die Diagnosen der Familien, Gattungen und Arten in lateinischer Sprache. Aufgenommen sind nur die Arten, welche der Autor selber in Händen hatte; der Fundort ist immer genau bezeichnet. Wie er schreibt, beschränkt er sich lieber auf ein geographisch engeres Gebiet, als daß er die oft zweifelhaften Angaben fremder Autoren kompiliert. Er läßt sich auch von keinem botanischen Kongreß Gesetze über Priorität und Publikationsweise diktieren. Die botanischen Kongresse sind nach seiner Meinung schon überholt und würden selten von ernstesten älteren Botanikern besucht.

Nach diesem Bekenntnis wird man mit einiger Skepsis an die Lektüre gehen. Im allgemeinen ist jedoch der selbstherrliche Standpunkt des Verfassers wenig sichtbar. In den großen Linien wird die Systematik von Rehm innegehalten und weitergeführt. Dagegen sind sehr viele neue Arten aufgestellt, über deren Wert die Zukunft urteilen wird. Mag auch manche davon kassiert werden, so hilft sie doch vorläufig das weite Gebiet sicherer bearbeiten zu können. Für den prakti-